Staatliche Naturschutzverwaltung
Baden-Württemberg

Erhaltung der Biodiversität in Baden-Württemberg

Dr. Andre Baumann
Staatssekretär
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Baden-Württemberg

Erhaltung der Biodiversität

insbesondere

1. EU-Biodiversitätsstrategie

2. Natura 2000

1. Biodiversitätsstrategie 2030 der EU

- **Vision**: Bis 2050 sind weltweit alle Ökosysteme wiederhergestellt, resilient, und ausreichend geschützt

- **Ziel**: Europas Biodiversität bis 2030 auf den Weg der Erholung bringen - zum Nutzen der Menschen, des Planeten, des Klimas und unserer Wirtschaft.

- Veröffentlicht im Mai 2021

4 Säulen

(1) Strenger Schutz der Natur (EU-Schutz-gebietsziele)

(2) Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme

(3) Ermöglichen eines tiefgreifenden Wandels

(4) EU auf dem Weg zu einer ehrgeizigen globalen Biodiversitätsagenda

Säule 1: Strenger Schutz der Natur (EU-Schutzgebietsziele)

zentrale Verpflichtungen bis 2030:

1. **30% Ziel:** Gesetzlicher Schutz von mindestens 30 % der Landfläche und 30 % der Meeresgebiete der EU und Integration ökologischer Korridore als Teil eines echten trans-europäischen Naturschutznetzes;
2. **10% Ziel:** strenger Schutz von mindestens einem Drittel der Schutzgebiete der EU (10 % der Landfläche und 10 % der Meeresfläche), einschließlich aller verbleibenden Primär- und Urwälder der EU;
3. wirksame Bewirtschaftung aller Schutzgebiete, Festlegung klarer Erhaltungsziele und -maßnahmen und angemessene Überwachung dieser Gebiete.

Säule 1: Strenger Schutz der Natur (EU-Schutzgebietsziele)

Welche Eigenschaften müssen die Schutzgebiete / OECM besitzen?

- Rechtliche Absicherung (klassische Schutzgebiete) oder in der Wirkung vergleichbare andersartige langfristige Absicherung (OECM)
- Arten- und Biotopschutz als Schutzzweck
- Klar definierte Schutzziele und Maßnahmen (in Schutzgebietsverordnung oder Gesetz verankert)
- Managementpläne oder gleichwertige Management-Werkzeuge
- Adäquates und effektives Management
- Monitoring / Erfolgskontrollen

Säule 1: Strenger Schutz der Natur (EU-Schutzgebietsziele)

Welche vorhandenen Schutzgebiete fallen unter das 30 %-Ziel?
(terrestrischer Bereich inkl. limnische Ökosysteme)

- Naturschutzgebiete
- Nationalparke
- Nationale Naturmonumente
- Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate
- Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete)
- noch ungeklärt: Landschaftsschutzgebiete

Säule 1: Strenger Schutz der Natur (EU-Schutzgebietsziele)

Gebiete, die zum 10 %-Ziel beitragen können:

- Natürliche und halbnatürliche Lebensräume („…natural processes are essentially undisturbed from human pressures and threats.“)
- **aktives Management** zur Unterstützung natürlicher Prozesse möglich, das dem Erhalt oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen dient, für die die Gebiete ausgewiesen wurden (z.B. halbnatürliches Grasland, manche Moor-Lebensraumtypen)
- auch **vertragliche Vereinbarungen** zur Sicherung der Gebiete möglich
- ausreichende Größe, bei Bedarf eingebettet in Pufferzonen

Säule 1: Strenger Schutz der Natur (EU-Schutzgebietsziele)

Spezielle, weitere Eigenschaften der Schutzgebiete des 10 %-Ziels
(„strenge Schutzgebiete“)

- Prozessschutz
- Biodiversitätsreiche Gebiete (inkl. Renaturierung)
- Urwälder, alte Wälder
- Kohlenstoff-reiche Ökosysteme (z.B. Moore, Feuchtgebiete, Auen, Grünland)

Toleriert werden z.B.:

- Extensive Pflege/Nutzung zum Erhalt der Biodiversität,
- Forschung,
- Maßnahmen gegen invasive Arten,
- Mahd/Beweidung von Grünland,
- Gehölzentnahme in Hochmooren,
- Schalenwild-Management,
- schutzzielkonforme Erholung

Säule 1: Strenger Schutz der Natur (EU-Schutzgebietsziele)

Welche vorhandenen (Schutz)gebiete fallen unter das 10 %-Ziel?
(terrestrischer Bereich inkl. limnische Ökosysteme)

Prozessschutzgebiete

- Nationalparke
- Kernzonen der Biosphärengebiete
- Wildnisgebiete (gemäß 2%-Ziel der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS))
- Wälder mit natürlicher Waldentwicklung (gemäß 5 %- und 10 %-Ziel der NBS, Bannwälder, Flächen des Nationalen Naturerbes (NNE))
- Prozessschutz- /Wildnisflächen außerhalb der Wälder (z.B. Bergbaufolgeland-schaften, ehemalige Truppenübungsplätze),

Weitere strenge Schutzgebiete

- (extensiv genutzte) Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität (teilweise NSG, FFH-Gebiete)
- alte, Kohlenstoff-reiche Wälder
- Gebiete mit hohem Potenzial zur CO_2-Bindung (Hoch- und Niedermoore, Auen, Grünland, Feuchtgebiete)

Säule 1: Strenger Schutz der Natur (EU-Schutzgebietsziele)

Aktuelle Herausforderungen bei der Erfüllung Schutzgebietsziele:

- Anerkennung nationaler Schutzgebietskategorien durch EU-Kommission?

  Dtl.-weite Zielerfüllung 30 %-Ziel ohne Anerkennung LSG: 16 %,
  mit Anerkennung LSG: 38 %

  Dtl.-weite Zielerfüllung 10 %-Ziel derzeit mind. 2,4 %, bei Anerkennung weiterer geeigneter Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete: mehr als 5 %

  → erheblicher Schutzgebietsausweisungsbedarf

- Anerkennung Biotopverbund als „ökologische Korridore“ auf Schutzgebietsziele?

  Biotopverbund ist wichtig für Vernetzung der Schutzgebiete

  Biotopverbund umfasst derzeit in BW knapp 10 % des Offenlands

Säule 1: Strenger Schutz der Natur (EU-Schutzgebietsziele)

Aktuelle Herausforderungen bei der Erfüllung Schutzgebietsziele:

- Widersprüche zur Gemeinsamen Agrarpolitik der EU:

  aktuelle Agrarförderung korrespondiert nicht mit Schutzgebietszielen: Bewirtschaftung von Agrarflächen (auch Grünland- und Moorflächen) ist mit der aktuellen Förderung lukrativer als deren Extensivierung oder Stilllegung.

- Fehlende Förderinstrumente zur Honorierung der Stilllegung von Waldflächen aus Gründen des Prozessschutzes oder der CO_2-Bindung.

- sehr ehrgeiziger Zeitplan:

  bis Ende 2022/ Anfang 2023: Übermittlung erster Beiträge der Mitgliedstaaten an die EU-Kommission.

Säule 2: Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme

zentrale Verpflichtungen bis 2030:

Wiederherstellung geschädigter und in einem schlechten Zustand befindlicher Ökosysteme in der gesamten EU sowie Verringerung des Drucks auf die biologische Vielfalt, z.B.

1. Verbesserung des Erhaltungszustands oder -trends von mindestens 30 % der geschützten Lebensräume und Arten in der EU, die sich nicht in einem günstigen Zustand befinden;
2. Wiederherstellung des freien Flusses auf mindestens 25 000 Flusskilometern;
3. Eindämmung und Umkehr des Rückgangs an Feldvögeln und -insekten, insbesondere an Bestäubern;
4. u.v.m.

2. Natura 2000: Verpflichtung der EU-Länder gegenüber Berner Konvention

Europäisches Schutzgebietsnetz

- Richtlinie zur Erhaltung wildlebender Vogelarten (VS-RL, RL 79/409/EWG)
- Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL, RL 92/43/EWG)

Ziel: Erhaltung der Lebensraumtypen und Lebensstätten der Arten aus den Anhängen zu den Richtlinien als entscheidender Beitrag zur Sicherung der Biodiversität in der Europäischen Union.

Für Nicht-EU-Länder wie CH: Umsetzung im Rahmen von Smaragd

Beispiele aus den Anhängen:

- FFH-RL: ***Lebensraumtypen*** (z.B. Wacholderheiden, Stillgewässer, Fließgewässer, Höhlen, Mähwiesen, Buchenwälder)
  Arten (Frauenschuh, Dicke Trespe, Biber, Heldbock, Flussmuschel, Lachs, Gelbbauchunke, Spanische Flagge, Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

- VS-RL: ***Brutvögel*** (z.B. Auerhuhn, Eisvogel, Uhu, Wachtelkönig, Rotmilan, Weißstorch, Heidelerche)
  Zugvögel (z.B. Bienenfresser, Hohltaube, Schilfrohrsänger, Wiedehopf, Großer Brachvogel)

Beispiel FFH-Gebiet Stromberg

Natura 2000

1 Gebietsmeldung

2 Rechtliche Sicherung

3 Managementplanung

4 Maßnahmenumsetzung

5 Monitoring und Berichtspflicht

1 Gebietsmeldung

- Die für den Mitgliedstaat in der jeweiligen biogeografischen Region am besten geeigneten Gebiete für die Lebensraumtypen und Arten der Anhänge waren zu melden. Baden-Württemberg liegt vollständig in der kontinentalen biogeografischen Region.

- Bei der Auswahl der Gebiete durften nur wissenschaftliche Grundlagen und naturschutzfachliche Kriterien herangezogen werden, keine sozio-ökonomischen Aspekte.

- Entsprechende Gebiete wurden in Baden-Württemberg von den Fachbehörden auf Basis bestehender Daten (Kartierungen, Einschätzungen von Experten etc.) identifiziert.

1 Gebietsmeldung

- Die Lebensraumtypen und Lebensstätten im Offenland liegen weit überwiegend auf Privatflächen, in der Mehrzahl handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Kulturlandschafts-Lebensräume, insbesondere Grünlandlebensräume).

- Bei der Auswahl von Gebieten für Lebensraumtypen und Lebensstätten im Wald wurde – soweit fachlich vertretbar - vorrangig auf Staats- und Kommunalwald zurückgegriffen.

- Die Festlegung der Gebietskulisse erfolgte in mehreren Schritten und wurde in Baden-Württemberg durch einen „Konsultationsprozess“ begleitet. Alle Bürgerinnen und Bürger hatten die Gelegenheit, Stellungnahmen vorzutragen, alle Hinweise wurden geprüft.

1 Gebietsmeldung

- Der Konsultationsprozess verlief sehr emotional, Verbände, Kommunen und einzelne Bürgerinnen und Bürgern haben eine Vielzahl von Einwendungen vorgelegt. Sie konnten berücksichtigt werden, wenn sie naturschutzfachlich vertretbar waren. Generelle Ablehnungen von Natura 2000 wurden nicht berücksichtigt.

- Die Bundesländer haben die ausgewählten Gebiete an den Bund (Bundesumweltministerium) gemeldet, dort erfolgte die Aggregation für Deutschland und die Meldung an die Europäische Kommission.

1 Gebietsmeldung

- 212 FFH-Gebiete (blau), 416.000 ha, 11,6 % der Landesfläche
- 90 VS-Gebiete (rot), 391.000 ha, 10,9 % der Landesfläche
- **183 Natura 2000-Gebiete, 622.000 ha 17,4 % der Landesfläche**

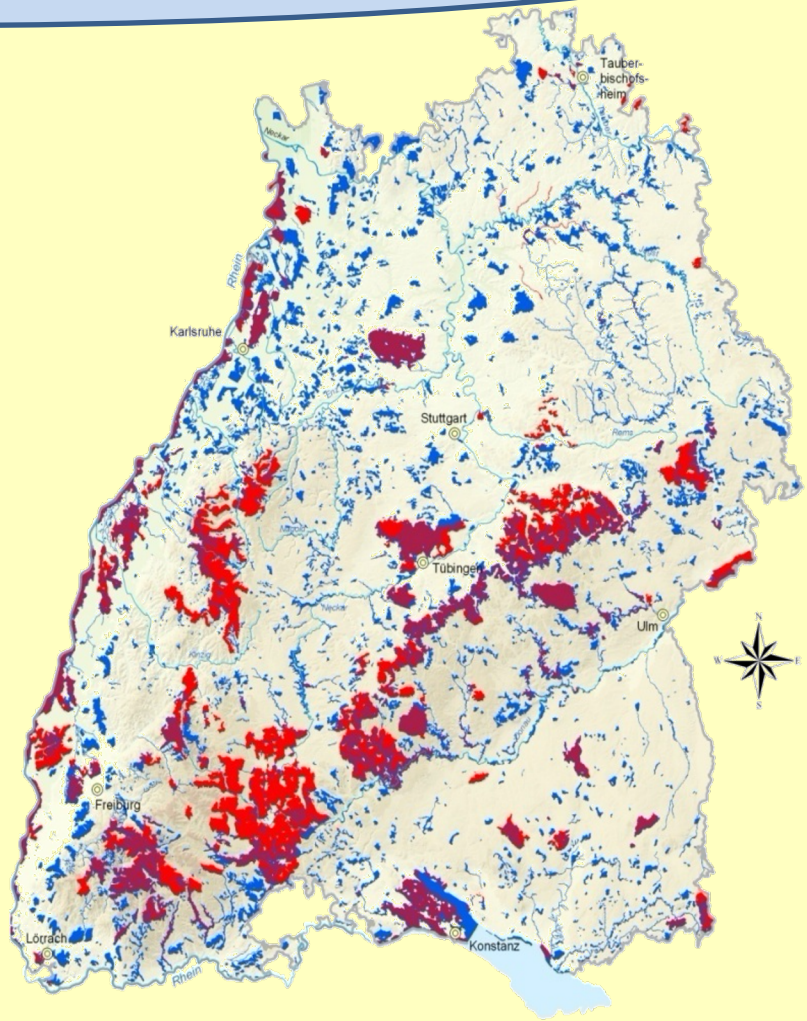

Bundesweit: 5.200 Natura 2000-Gebiete
= 15,5, % terrestrische Fläche
EU-weit: 27.000 Natura 2000-Gebiete
= 18,5 % der EU-Fläche

2 Rechtliche Sicherung

- „Verschlechterungsverbot“ im Naturschutzgesetz (§§ 33, 34 BNatSchG)
- Umweltschadensgesetz (§ 7 USchG in Verbindung mit § 19 BNatSchG)
- Verordnung des Landes Baden-Württemberg zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (2010) mit Auflistung gebietsspezifischer Erhaltungsziele
- Für jeden der 4 Regierungsbezirke in Baden-Württemberg eine FFH-Sammelverordnung (2019) mit insbesondere
  - Auflistung gebietsspezifischer Erhaltungsziele und
  - Konkretisierung der Meldegrenze im Maßstab 1:5.000

Ähnliche Sicherungsinstrumente in anderen Bundesländern, nach Auffassung Deutschlands sind die Instrumente in Verbindung mit dem Vertragsnaturschutz (Agrarumweltmaßnahmen) zur rechtlichen Sicherung der Gebiete ausreichend.

<u>Aber</u>: Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission, die weitergehende Sicherungsmaßnahmen für erforderlich hält.

3 Managementplanung

- Grundlage für die Umsetzung von Natura 2000 auf der Fläche sind Managementpläne, die seit 2005 für alle Natura 2000-Gebiete erstellt werden
- Im Rahmen der Pläne werden
  - alle Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie erfasst und deren Erhaltungszustand bewertet
  - die in den Verordnungen formulierten Erhaltungsziele wenn nötig konkretisiert und Entwicklungsziele formuliert
  - Konkrete Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen beschrieben.
- Grundlage: Handbuch zur Erstellung von Natura 2000-Managementplänen
- Erstellung durch Fachbüros unter Beteiligung eines Beirats mit betroffenen Verbänden
- Kosten alleine für Fachbüros (Ausschreibungen): jährlich rund 4 Mio. €.
- Seit Ende 2021 liegen für alle FFH-Gebiete und für einen Großteil der Vogelschutzgebiete Managementpläne vor.

4 Maßnahmenumsetzung

- Grundlage für die Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Managementpläne = umsetzungsreife Fachpläne
- Verantwortlich für die Umsetzung: Untere Naturschutzbehörden bei den Stadt- und Landkreisen
- Flächendeckende Einrichtung von Landschaftserhaltungsverbänden (LEV) und personelle Aufstockung der Unteren Naturschutzbehörden um je eine „Natura 2000-Fachkraft“: Beratung, Vereinbarung von Pflegeverträgen etc.
  Kosten: ca. 5 Mio €/a.

4 Maßnahmenumsetzung

- Vorrang Freiwilligkeit:
  - Bei notwendigen Verboten oder Bewirtschaftungseinschränkungen: Vertragsnaturschutz; hoheitliche Maßnahmen nur wenn der freiwillige Ansatz nicht trägt
  - Für notwendige Bewirtschaftung / Pflege der „Kulturbiotope“: Anreize durch Vertragsnaturschutz (Hintergrund: „Aktives“, kein „passives“ Verschlechterungsverbot für Dritte)
  - Wichtigstes Umsetzungsinstrument: Landschaftspflegerichtlinie (LPR), insbesondere
    > Vertragsnaturschutz: Extensive Bewirtschaftung und Pflege von Flächen
    > Arten- und Biotopschutz: Förderung der Artenvielfalt sowie Anlage, Gestaltung und Pflege von Biotopen

Entwicklung Naturschutzmittel seit 2011 in Baden-Württemberg

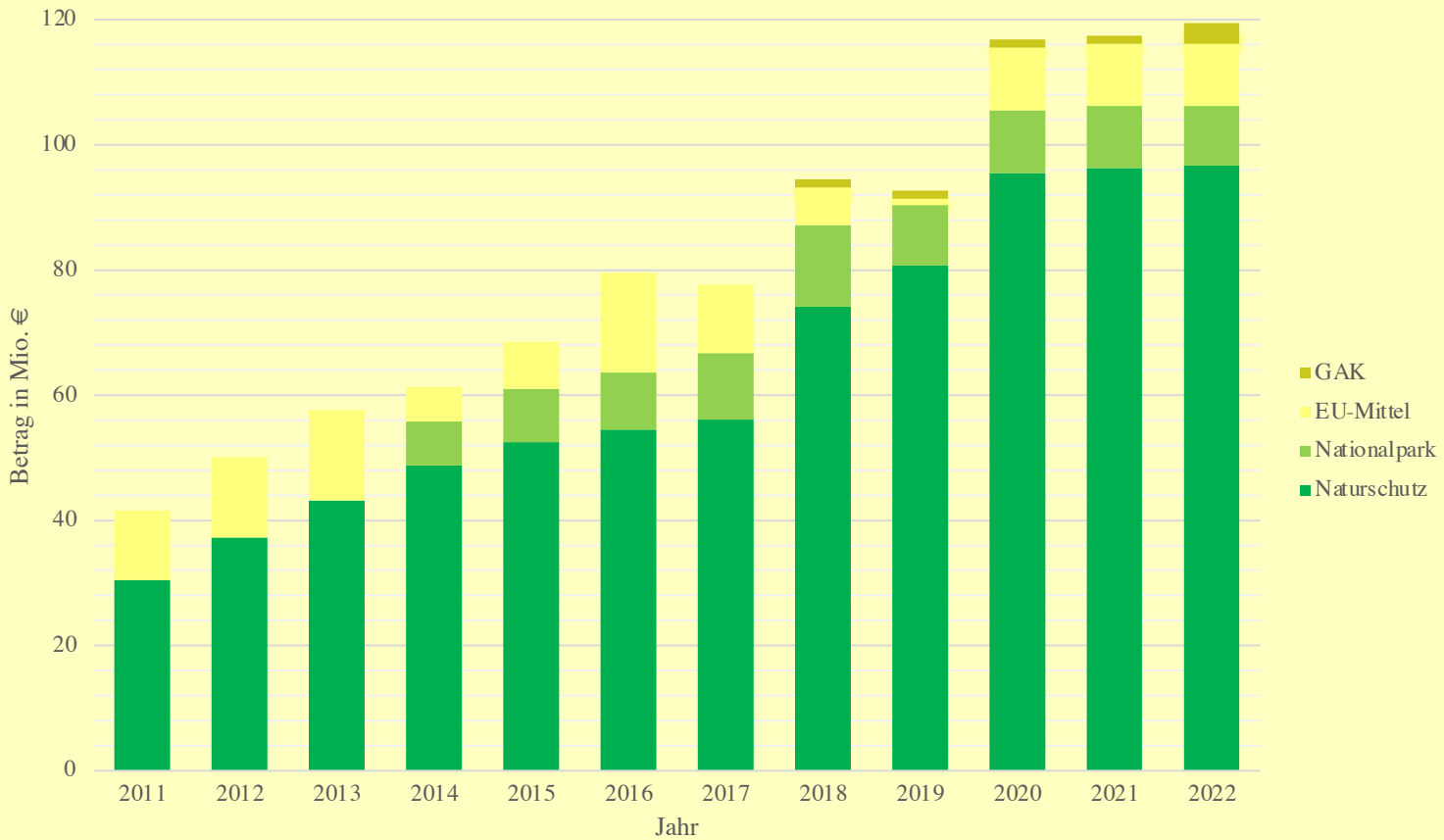

- Die für den Bereich LPR anteiligen EU Mittel betragen für die gesamte Förderperiode 2014-2020 rund 61 Mio. €. Jährliche Schwankungen ergeben sich durch den tatsächlichen Abfluss der Mittel (u.a. beeinflusst durch den Zeitpunkt der Auszahlungen der LPR-A und den Abschluss der Vor-Ort-Kontrollen).
- Die Steigerung von 2019 nach 2020 beinhaltet auch Mittel, die im Doppelhaushalt 2020/21 einmalig bereit gestellt wurden. Mittel ab 2022 strukturell im Haushalt (also auch in der mittelfristigen Finanzplanung) verankert.

5 Monitoring und Berichtspflicht

- Im Rahmen des „**Bundesmonitorings**“ insgesamt 2.115 Probeflächen in Baden-Württemberg für FFH-Arten und –Lebensraumtypen

  Kosten 2015: 0,6 Mio. €

- Verdichtetes „**Landesmonitoring**“ pilothaft für FFH-Mähwiesen seit 2014 (720 Probeflächen)

- Weitere Monitoring-Grundlagen, insbesondere:
  - Biotopkartierungen (12-jähriger Turnus, Kosten: 0,6 Mio. €/Jahr)
  - Artenschutzprogramme (derzeit für 41 FFH-Arten Anhang II oder IV)
  - Artenhilfskonzepte (derzeit 14 FFH-Arten mit schlechtem Erhaltungszustand)
  - Biotophilfskonzepte (derzeit 2 abgeschlossen)

Fazit für eine erfolgreiche Umsetzung von Natura 2000:

- Umfangreiches Grundlagenwissen
- Angemessene Finanzausstattung
- Angemessene Personalausstattung
- Viel Kommunikation und Beratung

Staatliche Naturschutzverwaltung
Baden-Württemberg

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Andre Baumann
Staatssekretär
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Baden-Württemberg